

Ortschaftsratsvorlage

OV/001/2021

Amt:	Ortschaftsverwaltung	Datum:	11.01.2021
Bearbeiter:	Tommy Geiger		
AZ:	025.121:Ortschaftsrat 2021/19.01.2021		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortschaftsrat	19.01.2021	öffentlich

Zukünftige Sitzzahl des Ortschaftsrats

Sachverhalt:

Der Ortsvorsteher stellt den Antrag, die Sitzzahl des Ortschaftsrates auf 9 Mitglieder zu verringern. Dies bedarf zuerst einmal der Voraussetzung, dass sich dem Antrag des Ortsvorstehers zur Beratung dieses Themas mindestens zwei weitere Mitglieder des Ortschaftsrates anschließen. Sofern dies der Fall wäre, würde diesem Antrag des Ortsvorstehers eine Beratung in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates folgen, in dem zur Sache beraten wird. Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder reicht dort für eine Beschlussfassung im Sinne des Antrags aus.

Bei einer daraus resultierenden Beschlussfassung zu einer Änderung der Mitgliederzahl im Ortschaftsrat wäre eine Änderung der Hauptsatzung im Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates vonnöten, diese bedarf der Mehrheit sämtlicher Mitglieder.

Wirksam würde die Änderung erst nach der Kommunalwahl im Jahr 2024.

Der Ortsvorsteher hält es allerdings für sinnvoll nicht erst kurz vor den kommenden Kommunalwahlen darüber zu beraten, sondern zum jetzigen Zeitpunkt, da die Eindrücke der letzten Wahl noch „frisch“ sind. Bei der Kommunalwahl 2019 konnten lediglich 6 Bewerber für eine Mitarbeit im Ortschaftsrat gefunden werden. Dies war frühzeitig absehbar und daher stellte ich bereits im Jahr 2018 denselben Antrag. Das damalige Gremium stimmte diesem Antrag allerdings nicht zu.

Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung

Die Regelung hinsichtlich der Anzahl der Ortschaftsräte ergibt sich in der Gemeindeordnung aus § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der über § 72 GemO und § 69 Absatz 2 GemO auch für Ortschaftsräte Anwendung findet.

Für Schörzingen kann somit die Größe des Ortschaftsrates zwischen 8 und 12 Personen variieren (s. § 25 Abs. 2 GemO).

Vergleiche mit anderen Ortschaften

Wilflingen (ca. 900 Einwohner) 9 Ortschaftsräte

Neufra (ca. 1000 Einwohner) 10 Ortschaftsräte

Änderung der Hauptsatzung

Für die Änderung der Sitzzahl des Ortschaftsrats ist eine Änderung der Hauptsatzung durch den Gemeinderat erforderlich. Der Ortschaftsrat hat in dieser Angelegenheit gegenüber dem Gemeinderat ein Vorschlagsrecht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beim Vorschlag handelt es sich um einen Antrag des Ortsvorstehers. Die Stadtverwaltung wird einen aus dem Ortschaftsrat resultierenden Antrag, soweit er sich im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bewegt, zur Änderung der Sitzzahl im Ortschaftsrat, unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat unterstützt den Antrag des Ortsvorstehers und bittet das Thema „Sitzzahl im Ortschaftsrat“ auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen OR-Sitzung zu setzen.

Anlagen: